

## Verordnung über die Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Trimmis

Durch den Gemeindevorstand genehmigt am 14. Dezember 2004.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Die Schul- und Sportanlagen dienen während der Schulzeit uneingeschränkt dem Schulbetrieb, sowie bedingt, der Musikschule MSLU (Musikschule Landquart und Umgebung). Zweck

Während der Schulzeit entscheiden die Schulhausvorsteher über deren Benützung.

#### Art. 2

Ausserhalb der Schulzeit stehen die Schul- und Sportanlagen für anderweitige Zwecke zur Verfügung. Über deren Benützung entscheidet der Gemeindevorstand. Anderweitige Benützung

Davon ausgenommen sind die Lehrerzimmer.

Schulzimmer werden nur nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft zur Verfügung gestellt.

#### Art. 3

Die Spielplätze, ohne Kindergarten, stehen, soweit nicht durch den Schulbetrieb oder durch Benützungsbewilligungen belegt, den Einwohnern bis 22.00 Uhr zur Benützung offen. Spielplätze

### II. Benützungsgesuche

#### Art. 4

Die Vereine und Organisationen von Trimmis haben im Rahmen dieser Verordnung in erster Linie Anspruch auf zur Verfügung stehende Anlagen. Freinächte und Verlängerungen mit Restaurationsbetrieb werden in der Mehrzweckhalle und in der Aula bewilligt. Anspruch Freinacht/ Verlängerung

Freinachtbewilligungen werden nur Samstag/Sonntag, Verlängerungen nur Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag erteilt. In der Kar- und Weihnachtswoche sowie an Silvester/Neujahr werden keine Freinachtsbewilligungen und Verlängerungen erteilt. An den übrigen Tagen werden, besondere Festanlässe vorbehalten, keine Freinachtsbewilligungen und Verlängerungen erteilt.

#### Art. 5

Für die Benützung von Schul- und Sportanlagen für Einzelveranstaltungen ist ein Benützungsgesuch schriftlich und mindestens ein Monat vor dem Benützungstermin an den Gemeindevorstand bzw. die Schulhausvorsteher einzureichen. Das Gesuchsformular kann auf der Gemeindeganzlei angefordert werden. Gesuche

Für regelmässige Benützung sind dies Gesuche jährlich bis 31. Mai schriftlich einzureichen.

#### Art. 6

Die Schul- und Sportanlagen sind nach jeder Benützung so zu räumen, dass der Schulbetrieb ohne Behinderung aufgenommen werden kann. Auflagen zur Benützung der Schul- und Sportanlagen

## Art. 7

Über die regelmässige Benützung wird aufgrund der eingereichten Gesuche auf Schuljahresbeginn ein Benützungsplan festgelegt. Die bewilligten Daten und Zeiten sind verbindlich und werden nur bei begründeten neuen Gesuchen abgeändert.

Benützungsplan

## Art. 8

Der Benützungsplan wird schriftlich erlassen und geht in Kopie an Schulrat, Schulhausvorsteher, Hauswart und Vereine.

Verteiler

## Art. 9

Eine erteilte Bewilligung gilt, unter Vorbehalt besonderer Rechte und Vereinbarungen, auf Zusehen hin und kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn:

Widerruf der Bewilligung

- Gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden.
- Die Benützungsverordnung und Weisungen des Hauswartes missachtet werden.
- Räumlichkeiten und Spielplätze nicht im Sinne der erteilten Bewilligung benützt werden.
- Wiederholte Beschädigung der Lokale, Geräte und Einrichtungen vorkommen.
- Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden.
- Reparaturen, Gebühren und Taxen nicht bezahlt sind.
- Ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

**III. Betrieb**

## Art. 10

Während den Schulferien bleiben die Schul- und Sportanlagen wie folgt offen bzw. für die Haupt- und Zwischenreinigungen geschlossen:

Ferien

- a. Sportferien: ganze Woche offen
- b. Frühlingsferien: erste Woche geschlossen
- c. Sommerferien: mit Ausnahme der letzten Ferienwoche geschlossen
- d. Herbstferien: erste Woche geschlossen
- e. Weihnachtsferien: geschlossen

## Art. 11

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist ausschliesslich Sache der Hauswarte oder der Schlüsselhalter.

Schliessen

Die Schlüssel werden nur gegen ein Depotgeld abgegeben. Jeder Schlüsselverlust ist sofort der Gemeindekanzlei zu melden. Die Kosten für den Schlüssel und der damit verbundenen Aufwendungen werden verrechnet. Eine Weitergabe oder Ausleihung des Schlüssels ist untersagt. Der Schlüsselhalter trägt die volle Verantwortung.

## Art. 12

Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benutzer rechtzeitig durch den Hauswart verständigt.

Reparaturen

## Art. 13

Die Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlagen werden bei regelmässiger Benützung um 22.00 Uhr geschlossen. Auf besonderes Gesuch hin kann der Gemeindevorstand die Schliessung auf spätestens 22.30 Uhr ansetzen. Am Sonntag bleiben alle Anlagen ab 19.00 Uhr geschlossen.

Beendigung

## Art. 14

Rauchen, der Konsum von Alkohol und Suchtmittel aller Art, ist in den Unterrichtsräumen, Turnhallen und den dem Turnbetrieb dienenden Nebenräumen verboten.

Rauchverbot/  
Alkoholverbot

## Art. 15

Die Benützer sind verpflichtet, für Personen- und Sachschäden jeder Art eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Eine Kopie des entsprechenden Versicherungsabschlusses ist dem Benützungsgesuch beizulegen. Die Gemeinde haftet nur als Werkigentümerin. Sämtliche Beschädigungen sind durch die verantwortliche Leitung sofort dem Hauswart zu melden. Für Diebstähle und liegen gebliebene Gegenstände lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Haftung

## Art. 16

In den Turnhallen darf nur mit sauber gereinigten Turnschuhen, die keine Beschädigung oder Abfärbung verursachen, geturnt und gespielt werden. Mit Nagel- oder Nockenschuhen dürfen keine Räume betreten werden.

Benützung Hallen

Für das Fussballtraining in den Turnhallen ist nur der offizielle Hallenfussball zulässig.

## Art. 17

Das Einstellen von Vereinsmaterial ist den Vereinen nur in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten gestattet.

Vereinsmaterial

## Art. 18

Die Akustik- und Bildwiedergabeanlagen sind mit der nötigen Sorgfalt zu bedienen. Für Schäden durch unsachgemässe Bedienung haftet der Benützer.

Akustik- und  
Bildwiedergabe-  
Anlagen

## Art. 19

Das Ausleihen von gemeindeeigenem Material durch die Vereine und Veranstalter ist nicht gestattet.

Materialausleihung

## Art. 20

Das Ausüben von Wurf- und Stossdisziplinen ist nur auf den dafür bestimmten Anlagen gestattet. In der Halle dürfen nur hallentaugliche Geräte benützt werden.

Wurfdisziplinen

## Art. 21

Auf den Rasenplätzen ist das Fussballspielen nur in Turnschuhen gestattet. Die Anlagen mit Kunststoffbelag dürfen nicht mit Nocken- und Stollenschuhen betreten werden. Bei Nagelschuhen darf die Dornlänge maximal 6 mm betragen. Über die Freigabe oder Sperre der Aussenanlagen entscheidet der Hauswart.

Benützung der  
Aussenanlagen

## Art. 22

Die Kletterwand darf nur von Gruppen mit einem fachkundigen Leiter benutzt werden. Im Übrigen ist die separate Verordnung zu befolgen.

Kletterwand

## Art. 23

Die Benützer (Vereinsvorstand oder Leiter) sind gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich.

Verantwortlichkeit

## Art. 24

Auf dem gesamten Schulareal besteht ein Fahrverbot. Sämtliche Fahrzeuge sind an den dazu bestimmten Parkplätzen zu parkieren. Der Zubringerdienst kann auf Gesuch hin vom Abwart bewilligt werden.

Fahr- und Parkier-  
verbot

## Art. 25

Der Hauswart ist gegenüber den Benützern weisungsberechtigt.

Weisungspflicht

## Art. 26

Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen werden vom Gemeindevorstand festgelegte Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Gebühren

#### IV. Schlussbestimmungen

Art. 27

Über die Auslegung und Anwendung dieser Verordnung sowie über die Gebührenord- Anwendung  
nung entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.

Art. 28

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2005 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident  
Helmut Bauschatz

Der Gemeindeschreiber  
Peter Bürkli